

DBA ERKLÄRUNG

für Zwecke der Reduktion von US-Abzugsteuern



| Name des Konto-/Depotinhabers | Konto-/Depotstammnummer |
|-------------------------------|-------------------------|
| | |

Um als Kontoinhaber eine Reduktion von US-Abzugsteuern nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) erlangen zu können, ist es erforderlich, dass der Kontoinhaber (wirtschaftliche Eigentümer/beneficial owner) der Hellobank BNP Paribas AG eine DBA-Erklärung zukommen lässt. In dieser DBA-Erklärung bestätigt der Kontoinhaber (wirtschaftliche Eigentümer/beneficial owner), dass er berechtigt ist, Abkommensvergünstigungen des DBA zwischen den USA und seinem Ansässigkeitsstaat in Anspruch zu nehmen. Es ist nicht erforderlich, dass diese DBA-Erklärung seitens einer natürlichen Person abgegeben wird, die im DBA-Partnerstaat ansässig ist. Auch seitens des DBA-Partnerstaates selbst muss diese Erklärung nicht abgegeben werden.

Wir dürfen Ihnen empfehlen, die Frage, ob Sie Abkommensvergünstigungen nach dem anwendbaren DBA in Anspruch nehmen können, mit Ihrem steuerlichen Vertreter zu klären. Sollten Sie Abkommensvergünstigungen in Anspruch nehmen können, dürfen wir Sie ersuchen, die DBA-Erklärung unterschrieben an uns zu retournieren.

Der oben angeführte Kontoinhaber (wirtschaftliche Eigentümer/beneficial owner) ist berechtigt, Abkommensbegünstigungen des DBAs auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen der folgenden Staaten in Anspruch zu nehmen:

USA – Österreich

Der oben angeführte Kontoinhaber (wirtschaftliche Eigentümer/beneficial owner) erfüllt alle zur Beanspruchung einer Abzugsermäßigung erforderlichen Abkommensbestimmungen, insbesondere etwaige Bestimmungen über Schranken der Abkommensvergünstigungen und bezieht die Erträge als wirtschaftlicher Eigentümer/beneficial owner iSd § 894 IRC und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen.

Der Kontoinhaber erfüllt die folgende Klausel des Abkommens betreffend Grenzen der Abkommensvergünstigung (bitte ankreuzen):

| | |
|--------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Aktiv gewerbliches Unternehmen |
| <input type="checkbox"/> | Börsegehandelte Kapitalgesellschaft |
| <input type="checkbox"/> | Tochterunternehmen einer börsengehandelten Kapitalgesellschaft |
| <input type="checkbox"/> | Gebietskörperschaft/Vertragsstaat |
| <input type="checkbox"/> | Steuerbefreiter Pensions-Trust oder Pensionsfonds/sonstige steuerbefreite Organisation |
| <input type="checkbox"/> | Positiver Bescheid der zuständigen US-Behörde |
| <input type="checkbox"/> | Gesellschaft, die den Eigentümer-Test und den Durchlaufgesellschaft-Test erfüllt |
| <input type="checkbox"/> | Natürliche Person |
| <input type="checkbox"/> | Sonstige: |

Ort, Datum

Firmenmäßige Fertigung (Firmenstempel und Unterschrift/en)

Die oben angeführte DBA-Erklärung verweist auf § 894 des US Internal Revenue Codes (IRC). Es handelt sich dabei um das US-Einkommenssteuergesetzbuch. § 894 IRC und die dazu ergangenen Erlässe erläutern, wann Abkommensbegünstigungen für US-Einkünfte gewährt werden können, die an Einkunftsbezieher gezahlt werden, die in einem oder mehreren Staaten als transparent angesehen werden (auch den USA). Ein Einkunftsbezieher, der in einem Staat als transparent und in einem anderen Staat als nicht transparent behandelt wird, wird als hybrides Rechtsgebilde bezeichnet. Diese unterschiedliche Behandlung kann zu ungerechtfertigten und unbeabsichtigten Ergebnissen nach den DBA führen, wenn die DBA nicht in einer Weise interpretiert werden, die die Bereinigung dieses Qualifikationskonfliktes ermöglicht.